



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641 FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 14. September 2020

Frau Katharina Dröge Mitglied des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2020 Frage Nr. 139

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um das geplante Joint Venture zwischen dem deutschen Waffenhersteller Sig Sauer und dem brasilianischen Rüstungskonzern Imbel (https://blogs.taz.de/latinorama/sig-sauer-will-kuenftig-auch-in-brasilien-produzieren/) zu prüfen und ggf. zu versagen, bspw. über die in den "Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" festgelegten Leitlinien, wonach "vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie (...) zu prüfen" ist, "ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird (...)", wobei sie sich "einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mit Hilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern" vorbehält, und wird sie davon Gebrauch machen?

Antwort:

Etwaige Pläne des Unternehmens Sig Sauer zur Gründung von Unternehmen oder das Eingehen unternehmerischer Kooperationen im Ausland sind eine unternehmerische Entscheidung. Daraus resultierende Anträge zur Ausfuhr gelisteter Güter oder gelisteter Technologie aus Deutschland sind genehmigungspflichtig, hierfür gelten die restriktiven Regeln der Rüstungsexportkontrolle. Bei Entscheidungen über entsprechende Ausfuhranträge finden die Politischen Grundsätze der Bundesregierung

Seite 2 von 2 für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern uneingeschränkt Anwendung.

Mit fraundlichen Sijüßen

Dr. Ulrich Nußbaum